Reference no. 27 of

Winkelmann A, Noack T: The Clara cell – a 'Third Reich eponym'? *Eur Respir J* 2010; 36: 722–727

Parteigericht [Party Court]: Decision I/199/42 Sa. 1943. *Archive*: Bundesarchiv, Berlin. *Signature*: BArch (former BDC), PK, Clara, Max, 12.12.1899.

Short comment by the authors:

Decision of the "Highest Party Court" of NSDAP regarding an appeal by Max Clara against an earlier decision by the District Party Court (*Gaugericht*) of Saxony. The District Court had convicted Clara on 28 September 1942 because of his opposition to the "*Gauleiter*" (District Leader) in an academic appointment procedure.

The text of the decision of the Highest Party Court repeats the main arguments of the earlier decision and the main reason for Clara's appeal, namely his obedience to another high-ranking NSDAP member, the "*Reichsdozentenführer*" (leader of all lecturers of the Reich), Prof. Schultze. The Highest Party Court accepted this appeal and mitigated the sentence to "*strenger Verweis*" (severe reprimand). "*Verweis*" was the lowest of possible sentences of NSDAP party courts.

IM NAMEN DES FÜHRERS

Befchafte.Dir. 1/199/42 Sa.

In Sachen bes	Pg. Prof. Dr. med. Max Clara, Wünchen,
	Pettenkoferstrasse 13
Mitglieds-Num	mer 3 610 105 hat die I. Kammer des Obersten
Parteigerichtes	der NSDAP, auf die am 28. 12. 1942 eingegangene
Beschwerde des	Angeschuldigten vom 23. 12. 1942
	des Gaugerichtes Sachsen vom 28. 9. 1942
	vom 19. 2. 1943 unter Mitwirfung
	pg. Dr. Volkmann
und ber Richter	
	\mathcal{G}
	\$8. Kriele \$8 gel. 12.2-89
	Pg

Dem Angeschuldigten wird ein stronger Verweis erteilt.

für Recht erkannt:

Begründung:

Das Gaugericht Sachsen hat mit Urteil vom 28. 9. 1942 dem Angeschuldigten wegen dissiplinlesen und parteischädigenden Verhaltens eine Verwagnung erteilt. Gegen dieses ihm am 7. 10. 1942 sugestellte Urteil hat der Angeschuldigte mit Schreiben vom 23. 12. 1942 Beschwerde eingslegt. Er hat die Fristversäumnis da mit entschuldigt, dass er sich zur Zeit der Zustellung des Urteils in der Übersiedlung von Leipzig nach München befunden habe und sich deshalb um die Angelegenheit nicht so intensiv, wie es notwendig gewesen wäre, habe kümmern können. Erst jetzt habe er entgegen den früheren Auskünften alter Proteigenossen erfahren, dass die ihm erteilte Verwarnung eine schwere Strafe darztelle.

Mit Rücksicht derauf, dass die Beschwerde des Angeschuldigten in sachlicher Hinsicht teilweise begründet ist, hat das Oberste Parteigericht die Entschuldigung gelten lassen.

Der em 12. 2. 1889 geborene Angeschuldigte gehörte bis Ende September 1942 als ordentlicher Professor der medizinischen Fakultät der Universität Leipzig an und ist mit Wirkung vom 1.10.42 an die Universität München berufen worden. Seit dem 1.4.1935 ist der Angeschuldigte Mitglied der MEDAP. An der Universität und Handelshochschule Leipzig übte er seit 1936 das Amt des örtlichen Dementenführers aus. Im Desember 1941 wurde er vom Gauleiter von Sachsen mit der kommissarischen Leitung der Gaudensenführung Sachsen beauftragt, wodurch er den Rang eines Gauamtsleiters erhielt.

Als Gaudosentenführer war der Angeschuldigte berechtigt, an Sitzungen aller Fakultäten teilsunehmen, und befugt, im Einvernehmen mit der Reichsdosentenführung politische Beurteilungen in allen Hochschulangelegenheiten Personalfragen betreffend abgugebon; dissiplinär unterstand er dem Gauleiter.

Im Laufe des Jahres 1942 surde infolge des Ausscheidens eines Professors der Lehrstuhl für Ohrenheilkunde an der Universität. Leipzig frei. Bereits im Jahre 1936 hatte sich im Einvernehmen mit dem damaligen Leiter des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung die medizinische Fakultät, der damals der Angeschuldigte schon angehörte, für die künftige Besetzung des Lehrstuhles durch den Ohrenarst Dr. Knick ausgesprochen. Dadurch wurde Prof. Knick veranlasst, einen Ruf nach Frankfurt/Main auszuschlagen.

In der Zwischenzeit war jedoch der Gauleiter aus sachlichen Gründen zu der Überzeugung gekommen, dasse Prof. Knick für diesen Lehrstuhl nicht mehr in Frage komme. Seine Ablehnung hatte er dem Dekan - dem Zeugen Hochrein - mitgeteilt, während der Angeschuldigte antlich als Gaudosentenführer nicht unterrichtet worden war. Er erfuhr die Meinung des Gauleiters erst durch private Unterhaltungen mit dem Dekan.

Trotzdem und trotz nochmaligen Hinweises seitens des Dekans auf zu erwertende Schwierigkeiten setzte sich der Angeschuldigte in zwei Sitzungen der medizinschen Fakultät im Juli 1942, an denen er als Bakultätzmitglied teilnahm, energisch dafür ein, dass Prof. Knick auf die Vorschlagsliste an erste Stelle gesetzt würde, deren Aufstellung Zweck der Sitzungen war. Er machte sich dabei zum Fortführer der Mehrheit der Fakultät, die zich ebenfalls überwiegend für die Aufstellung Knicks ausoprach, weil sie sich an den Beschluss aus dem Jahre 1936 gebunden fühlte. Es kam darzufhin zu einer erregten Auseinandersetzung zwischen dem Angeschuldigten und dem Dekan Prof. Hochrein, der eindringlich auf die Entscheidung des Gauleiters hinwies.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Gaugericht ein dissiplinloses und parteischädigendes Verhalten des Angeschuldigten festleiter sich gegen eine Berufung des Prof. Knick entschieden hätte, wobei es gleichgültig sei, ob er diese Kenntnis aus Privatge - sprächen oder amtlich erfahren hätte. Er hätte deshalb als Gaunatsleiter keinesfalls sich für dessen Berüfung einsetzen fürfen, erst recht nicht in einem Kreise, dem auch Michtparteigenossen angehörten. Diesem habe er damit ein Schauspiel mangelnder Disziplin gegeben, das dem Anschen der Bewegung überaus abträglich gewesen sei. Wenn er sachlich und fachlich eine der Auffassung des Gauleiters gegensätzliche Meinung vertrat, so märe es seine Eflicht als Gausmtsleiter gewesen, diese Ansicht vor einer öffentlichen Stellungnahme sunächst dem Gauleiter vorzutragen und dessen Entscheidung herbeizuführen, die für ihn dann bindend gewesen wäre.

Als strafschärfend hat das Gaugericht dabei berücksichtigt, dass der Angeschuldigte bereits Anfang 1942 in einem Falle Matthes von dem Regierungsdirektor Lobde darauf hingewiesen worden war, dass er als Gausmtsleiter keinesfalls eine der Meinung des Gauleiters entgegenstehende Ansicht vertreten dürfe, sondern in einem solchen Falle eine Entscheidung des Gauleiters herbeizuführen habe. Andererseits hat das Gaugericht zu Gunsten des Angeschuldigten berlicksichtigt, dass er sich tatsächlich in einem gewissen inneren Konflikt befunden haben mag, weil or sich als Fakultätsmiglied an den Beschluss aus dem Jahre 1936 gebunden fühlte und auch sachlich der Meinung sein konnte, Frof. Knick sei als alter Parteigonosse und Träger der Uniform eines Gausmtsleiters chrenhalber politisch unbedenklich und fachlich geeignet. Mit Rücksicht hierauf sowie im Hinblick auf den Einsatz des Angeschuldigtem als Dozenten bundführer seit 1936 hat das Gaugericht die Erteilung einer Verwarnung als ausreichende und angemessene Sühne für das dissiplinwidrige und parteischädigende Verhalten des Angeschuldigten am gesehen.

Diese Feststellungen sowie auch das festgesetzte Strafmass geben an sich zu Beantsandungen keinen Anlass.

Der Angeschuldigte hat nunmehr in seiner Beschwerde zu seiner Entlastung vorgetragen, dass er sich in voller Übereinstimmung mit
dem Reichsdosentenführer, Pg. Prof. Dr. W. Schultze befunden habe,
als er die Bennung Knieks auf der Liste unterstützte. Hachdem er
die Angelegenheit bereits früher mit dem Reichsdosentenführer eingehend bespröchen hatte, habe 'r bei den Kommissions- bezw. Fakultätssitzungen als Ertlicher Dozentenführer im Auftrage und nach
weizung des Reichsdosentenführers gehandelt.

Dieser vom Reichsdozentenführer in vollem Umfang bestätigte Einwand des Angeschuldigten ist ohne Frage geeignet, den Angeschuldigton Wher die vom Gaugericht boreits berücksichtigten Milderungs grunde hinaus noch weiter zu entlasten. Wenn der Angeschuldigte sich jedoch in dem weiteren Ausführungen seiner Beschworde darauf beruft, dass der Geuleiter ihm als Dosentenführer keine entgegengesetzten Anweisungen erteilt habe und er deshalb von sich aus keine Veranlassung geschen habe, beim Gauleiter voratellig su werden, so kunn des Oberste Parteigericht ihm hierin nicht folgen Die gegen die Berufung des Frof. Knick gerichtete Entscheidung de Gauleiters war von dem Deken Prof. Hochrein somohl dem Angeschuldigten persönlich wie auch in den Fakultätssitzungen in einer Form bekannt gegeben worden, dass darüber gar kein Zweifel mehr bestehem kommte. Bei dieser Sachlage durfte der Angeschuldigte als Cauantsleiter unter keinen Umständen gegen die Entscheidung des Cauleiters opponierem, inabesondere nicht in einem Kreise, dem auch Bichtparteigenossen engehörten. Es war vielmehr seine unbedingte Pflicht, seine und des Reichsdosentenführers Ansicht dem Cauleiter vorsulegen, besw. sich mit dem Reichsdosentenführer in Verbindung su setzen, damit dieser sich mit dem Gauleiter ims Einvernehmen setzen konnte.

Dem Angeschuldigten kann demnach keineswegs der Vorwurf diszi plinlosen und parteischädigenden Verhaltens erspart werden. Immerhim musste das angeführte weitere Entlastungsmoment su einer Milderung der Gaugerichtsentscheidung /Tühren, dass dem Angeschuldigten ein strenger Verweis erteilt wird.

> Dr. Volkmann Vorsitzender

Linebrink Beisitzer Kriele Baisiteer

Ausgefertigts 18. Mai 1943 München, den

Der Leiter der Geschäftsstelles

an 28 MAI 1943



ZA4

Vertailers 1.) Prof. Dr. med. Hax Clara, Einschr. gg. Ruckschein!

2.) Gaugericht Sachsen Gauleitung Sachsen

Kreisleitung Leipzig

Reichsdezentenführer Reichsschatzmeister

Cin TORRET. 24. MAI 1943 221

15. 4. 43. Vollzogen am durch den Leiter der Parteikanzlei Reichsleiter M. Bormann.

15. 4. 43. Bestätigt am durch den Letter der Parteikanzlei Reichsleiter M. Bormann.